

TE OGH 2007/3/29 30b3/07v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Prückner, Hon. Prof. Dr. Sailer und Dr. Jensik sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Maximilian S*****, 2. Mathilde S*****, und 3. Maria S*****, alle vertreten durch Dr. Werner Masser und andere Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien 1. B***** & Co GmbH und 2. Siegfried W*****, beide *****, beide vertreten durch Dr. Michael Augustin, Mag. Peter Haslinger und Mag. Thomas Böchzelt, Rechtsanwälte in Leoben, wegen Feststellung der Unwirksamkeit von Verträgen und Löschung von Grundbuchseintragungen (Streitwert EUR 2,565.351,05), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 17. August 2006, GZ 5 R 144/06w-10, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 1. Dezember 2006, AZ 5 R 144/06w, womit der Beschluss des Landesgerichts Leoben vom 20. Juni 2006, GZ 7 Cg 102/06p-2, bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Parteien wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Parteien wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die Revisionsrekurswerber vermögen keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung iSd § 126 Abs 2 GBG iVm 62 Abs 1 AußStrG darzutun: Die Revisionsrekurswerber vermögen keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit 62 Absatz eins, AußStrG darzutun:

Rechtliche Beurteilung

Nach stRsp des Obersten Gerichtshofs ist Voraussetzung für eine Streitmerkung gemäß § 61 Abs 1 GBG einerseits die Behauptung, in einem bürgerlichen Recht verletzt zu sein (RIS-Justiz RS0060512; zuletzt 8 Ob 85/06t) und andererseits ein auf die Wiederherstellung des früheren Grundbuchstands gerichtetes Begehren (RIS-Justiz RS0060511; 2 Ob 542/90 = NZ 1990, 236 [Hofmeister 239]). Eine Löschungsklage ist immer dann statthaft, wenn die Einverleibung aus dem Grunde der ursprünglichen Nichtigkeit oder wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtstitels, auf dem sie beruht, vom Grundeigentümer angefochten wird (7 Ob 253/02k = JBl 2003, 307 [Pfersmann, Rummel] = NZ 2004, 244). Dies ist anhand des Klagevorbringens und des Urteilsantrags ohne weitere Bescheinigung des behaupteten Anspruchsnach stRsp des Obersten Gerichtshofs ist Voraussetzung für eine Streitmerkung gemäß Paragraph 61, Absatz eins, GBG einerseits die Behauptung, in einem bürgerlichen Recht verletzt zu sein (RIS-Justiz RS0060512; zuletzt

8 Ob 85/06t) und andererseits ein auf die Wiederherstellung des früheren Grundbuchstands gerichtetes Begehren (RIS-Justiz RS0060511; 2 Ob 542/90 = NZ 1990, 236 [Hofmeister 239]). Eine Löschungsklage ist immer dann statthaft, wenn die Einverleibung aus dem Grunde der ursprünglichen Nichtigkeit oder wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtstitels, auf dem sie beruht, vom Grundeigentümer angefochten wird (7 Ob 253/02k = JBI 2003, 307 [Pfersmann, Rummel] = NZ 2004, 244). Dies ist anhand des Klagevorbringens und des Urteilsantrags ohne weitere Bescheinigung des behaupteten Anspruchs

zu beurteilen (RIS-JustizRS0074332; 7 Ob 267/00s = SZ 73/190 = JBI

2001, 600 = NZ 2002, 71 mwN).

Die Kläger beehrten im vorliegenden Fall sowohl die Feststellung der Unwirksamkeit von zwei Kaufverträgen als auch - entgegen der Behauptung der beklagten Parteien - die Wiederherstellung des früheren Grundbuchstands. Die dem Zweitbeklagten eingeräumte Vollmacht, aufgrund welcher er die Liegenschaften der Kläger an die erstbeklagte Partei veräußert habe, sei im Hinblick auf ihre Zwangslage und Unerfahrenheit unwirksam gewesen, woraus sich folglich auch die Unwirksamkeit des diesbezüglichen Kaufvertrags sowie der darauf beruhenden Einverleibungen ergebe. Auch der darauf folgende Erwerb einer dieser Liegenschaften durch den Zweitbeklagten von der erstbeklagten Partei sei aufgrund dessen Schlechtläubigkeit unwirksam. Damit bekämpfen die Kläger ihr Eigentumsrecht verletzende Eintragungen und machen nicht bloß einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübertragung geltend (2 Ob 325/98b = JBI 1999, 537 [zustimmend Rummel] = NZ 2000, 341).

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG) Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Anmerkung

E83846 3Ob3.07v

Schlagworte

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in NZ 2008/42 S 149 - NZ 2008,149 XPUBL

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:00300B00003.07V.0329.000

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at